

Wer die Saat hat, hat das Sagen

Autor(en): **Meienberg, François**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **24 (2004)**

Heft 47

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-652554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wer die Saat hat, hat das Sagen

Saatgut für die Ernährung der Weltbevölkerung zu verkaufen, müsste doch ein gutes Geschäft sein. Gegessen wird jeden Tag, von allen Menschen auf dieser Welt. Es erstaunt deshalb, dass die grössten Saatgutkonzerne bis jetzt noch nicht zu den ganz grossen Multis gehören. Der grösste Saatgutkonzern der Welt, Dupont (Pioneer) erzielte im Jahr 2002 mit Saatgut einen Umsatz von 2 Milliarden USD. Dies ist achtmal weniger als der Umsatz des Migros-Konzerns (ca. 16 Milliarden). Hinter Dupont folgt Monsanto als Nummer Zwei (1,6 Milliarden USD mit Saatgut, dies entspricht etwa der Grösse des Reiseunternehmens Hotelplan) und die schweizerische Syngenta als Nummer Drei (2002: 937 Millionen USD mit Saatgut).

Immerhin kann die Branche gute Wachstumszahlen verzeichnen. Rabobank schätzt, dass mittelfristig der Saatgut-Markt von 30 auf 91 Milliarden USD wächst. Dieser Markt wird heute unter 1500 Saatgutunternehmen aufgeteilt, wobei die 24 grössten 50 Prozent des Marktes unter sich aufteilen (Rabobank 2002); Konzentration zunehmend.

Die 11 grössten Saatgutfirmen der Welt
(Saatgutverkäufe pro Jahr in Mio. US \$, 2002, Quelle: ETC, 2003)

1. Dupont (Pioneer, US)	\$ 2'000
2. Monsanto (US)	\$ 1'600
3. Syngenta (Schweiz)	\$ 937
4. Seminis 45 (US)	\$ 453
5. Advanta (Niederlande)	\$ 435
6. Groupe Limagrain France	\$ 433
7. KWS AG (Deutschland)	\$ 391
8. Sakata (Japan)	\$ 376
9. Delta & Pine Land (US)	\$ 258
10. Bayer Crop Science (D)	\$ 250
11. Dow (US)	\$ 200

Syngenta (hervorgegangen aus dem Zusammenschluss des Agrogeschäftes von Novartis und Astra Zeneca) steigerte ihren Umsatz mit Saatgut 2003 um 14 Prozent auf 1071 Mio. USD, und auch für die Zukunft wird mit einem markanten Umsatzwachstum gerechnet, auch aufgrund von mehreren Akquisitionen. So wurde von Syngenta vor wenigen Monaten die Übernahme des Mais- und Soja-Geschäftes des Saatgutunternehmens Advanta (Nr. 5 der Welt) in Nordamerika bekanntgegeben.

Es gibt verschiedene Gründe dafür, dass der Saatgutmarkt noch nicht total von transnationalen Konzernen übernommen wurde. Ein wichtiger ist, dass ein grosser Teil des Saatgutes (z.B. für Reis) immer noch aus der eigenen Ernte gewonnen wird, die Bauern also ihre eigenen Saatgutproduzenten sind. Die Menge des Saatgutes, welches in den Ländern des Südens

– Indien, Afrika südlich der Sahara – von den Bauern selbst produziert wird, schätzt man auf ca. 90 Prozent (Rabobank 2002; Grain 2003). In Europa variiert die Menge des nachgebauten Saatguts sehr stark (Spanien: 88 Prozent, Portugal: 75 Prozent, Deutschland 46 Prozent, Frankreich: 35 Prozent, England 30 Prozent; Grain 2002) . In der Schweiz ist der Anteil von nachgebautem Saatgut um einiges kleiner (Obstbau: 10-15 Prozent, Getreide: 3-5 Prozent, Kartoffeln: 25-30 Prozent; vgl. CH Sortenschutz, 2004). Doch das Bauernrecht, eigenes Saatgut nachzubauen, wird immer stärker eingeschränkt. Als Mittel dienen dazu verschiedene Arten des Geistigen Eigentums (Sortenschutzrecht, Patente) wie auch biologische oder gentechnische Methoden (Hybrid-Saatgut, Terminator/Traitor-Technologie). Diese Möglichkeiten der Industrie zur Kontrolle des Saatgutes sind ein wichtiger Grund für das Wachstum und die Konzentration in der Saatgutbranche. Das Wachstum besteht also nicht darin, dass auf der Welt mehr Saatgut angebaut wird, sondern, dass die Bauern das Recht verlieren, eigenes Saatgut anzubauen und die Industrie diese Rolle übernimmt.

Im folgenden wird erläutert, wie mittels Geistigen Eigentumsrechten Agrokonzerne die Kontrolle über Saatgut erhalten – auf Kosten von Bauern und konventionellen Züchtern.

Das Sortenschutzrecht

Als Basis, um neue Pflanzensorten zu schützen, hat sich in den Industriestaaten die sogenannte UPOV-Konvention (Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen) durchgesetzt. Das sonderbare Kürzel UPOV steht für die Organisation, welche die Konvention beheimatet, die *Union internationale pour la protection des obtentions végétales* (Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen). UPOV wurde 1961 ins Leben gerufen und war sehr lange Zeit eine sehr eurozentrische Organisation, die sich für die Interessen der Züchter industrialisierter Staaten starkmachte. Ende der siebziger Jahre war das Übereinkommen, welches über die Jahre mehrmals revidiert wurde (1972, 1978, 1991) erst von 11 Ländern ratifiziert worden (9 davon aus Europa, darunter auch die Schweiz). Am 30. Juni 2004 waren 55 Länder Mitglied. Dieses einseitige Engagement zum Wohl der Züchter nahm der Organisation die Weitsicht, um ein System zu entwickeln, welches ausgewogen wäre und auch die Interessen der Bauernschaft und volkswirtschaftliche Überlegungen gebührend miteinbezieht. Diese Fehlentwicklung wurde mit der Revision von 1991 festgeschrieben. In der 78er Version richtete sich der Schutz der Züchter insbesondere gegen die Kopie von Saatgut durch andere kommerzielle Saatgutverkäufer. Wenn jemand eine gezüchtete Sorte schützt, sollte es anderen während einer bestimmten Zeitspanne (in der Regel 20 Jahre) nicht mehr möglich sein, Saatgut dieser Sorte ebenfalls kommerziell anzubieten. Man erhielt ein zeitlich begrenztes Monopol für den Saatguthandel.

In der 91er Version wurden die Schutzrechte zu Lasten der Bauern ausgeweitet: Der Schutz umfasst nun auch den Nachbau der Bauern für eine nächste Aussaat. Das heisst, dass das bis anhin geltende Bauernrecht, aus der Ernte frei eigenes Saatgut nachzubauen oder Saatgut mit anderen Bauern zu tauschen, eingeschränkt wurde. Es ist zwar möglich, dieses Recht auf Nachbau bei der Umsetzung des Übereinkommens in nationales Recht optional wieder einzuführen, aber nur „im angemessenen Rahmen“ und „unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters“. Konkret hat dies zur Folge, dass Mitgliedstaaten, die den Nachbau erlauben, die Bauern nun zwingen, für den Nachbau an die Züchter eine Abgabe zu leisten. Zudem wird auch der Tausch von Saatgut unter den Bauern verboten. Die Züchter konnten somit ihre kommerziellen Interessen auf Kosten der Bauern international durchsetzen.

Die weltweite Verbreitung des UPOV-Abkommens wird insbesondere durch zwei Mechanismen forciert.

1. Alle Mitgliedländer der WTO sind verpflichtet, ein System zum Schutz von Pflanzensorten einzuführen. Dies kann durch Patente oder durch ein anderes System geschehen. UPOV arbeitet mit allen Mitteln darauf hin, dass sich dieses System als einziges System für den Sortenschutz durchsetzt, obwohl die starken Züchterrechte insbesondere für die Entwicklungsländer kaum von Vorteil sind. Die Organisation Afrikanischer Staaten (OAU) hat deshalb ein eigenes Modellgesetz entwickelt, welches die Bauernrechte weit besser berücksichtigt als das UPOV-Abkommen. Dieses Modellgesetz ist aber noch nicht in nationales Recht umgewandelt worden. Ein Grund dafür ist, dass

2. die USA, die EU aber auch die EFTA-Staaten (Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island) mit bilateralen Freihandelsverträgen Länder des Südens dazu zwingen, die UPOV-Konvention zu unterzeichnen. Eine solche UPOV-Regelung wurden in den EFTA-Abkommen mit Chile, Marokko, Jordanien, Libanon und Mexiko verankert (EvB 2003).

In der Schweiz schlägt der Bundesrat vor, mit einer Revision des Sortenschutzgesetzes die Ratifikation des UPOV-91 Übereinkommens (bis jetzt wurde erst das 78er Abkommen ratifiziert) zu ermöglichen. Die Revision wird in diesem Winter in den Räten diskutiert. Auf der Seite der Bauernschaft haben sich bereits diverse Organisationen kritisch gegenüber der Revision geäußert, insbesondere die vorgesehene Zahlung von Nachbaugebühren und die damit verbundene Informationspflicht der Bauern geben zu reden.

Patente auf Gene und Pflanzen

Das Patentsystem wurde für die unbelebte Materie konzipiert; lebendige Systeme zu patentieren, stand früher nie zur Diskussion. Mit dem Aufkommen der Gentechnik begann die Industrie, eine Ausweitung auf lebende

Organismen zu fordern. Mit Erfolg. Noch 1976 wurde in der Patentrevision im Art. 1a verankert, dass Pflanzensorten und Tierarten nicht patentiert werden dürfen. Der Bundesrat erläuterte damals in seiner Botschaft klar und deutlich, was damit gemeint ist: „(Es) können nicht patentiert werden: – auf dem Gebiet des Pflanzen- und Tierreichs: die Lebewesen selbst“. Doch seither hat der Wind gedreht.

Im März 1986 verfasste das Bundesamt für geistiges Eigentum (BAGE) neue Richtlinien für seine Patentprüfer, in denen alle Lebensformen ausdrücklich als patentfähig erklärt wurden, nur dürften „die Patentansprüche bezüglich der Art bzw. Sorte nicht spezifiziert werden“. Im Mai des selben Jahres kommentierte der ehemalige UPOV-Generalsekretär Mast das Vorprellen des BAGE mit folgendem Vergleich: „Wenn in der Schweiz durch Gesetz und Verordnung vorübergehend die Einfuhr von Schweinen aus bestimmten Ländern ausgeschlossen ist, weil dort die Maul- und Klauen-seuche ausgebrochen ist, so kann doch niemand dieses Verbot umgehen, indem er vorbringt, er bringe nicht Schweine über die Grenze, sondern Wirbeltiere; dass darunter Schweine seien, sei reiner Zufall.“ (zitiert in EvB 2000). Doch die schweizerische Uminterpretations-Taktik macht Schule: Der Verwaltungsrat des Europäischen Patentamtes (EPA) hat 1999 handstreichartig das Abkommen anders ausgelegt. Seit dem 1. September 1999 können alle genmanipulierten Pflanzen und Tiere, die sich nicht ganz „direkt auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierart“ beschränken, patentiert werden.

Diese Uminterpretationen bestehender Gesetze und Übereinkommen sollen nun mit Gesetzesänderungen in Stein gemeißelt werden. Mit der neuen Biotechrichtlinie hat die EU bereits 1998, nach einem extrem heftigem Lobbyismus der Industrie, den Schritt vollzogen. Doch die Mitgliedstaaten sind nicht mitgezogen. Sie hätten bis zum 30. Juli 2000 die Richtlinie in nationales Recht umsetzen sollen. Bisher haben dies aber bloss 7 Mitgliedstaaten vollzogen. Trotzdem will nun auch die Schweiz die Patentierbarkeit von Genen, Pflanzen und Tieren im Gesetz verankern. Die Vernehmlassung ist bereits vorbei. 2005 wird die parlamentarische Diskussion folgen.

Doch Patente auf Leben werden auch weltweit durchgesetzt. Im Rahmen des TRIPS-Abkommens (*Trade Related Intellectual Property Rights*) der WTO ist es den WTO-Mitgliedsländer zwar erlaubt Patente auf Pflanzen und Tiere zu verbieten, aber Mikroorganismen sowie nichtbiologische und mikrobiologische Verfahren müssen patentiert werden können. Dies hat zur Folge, dass bei der Umsetzung des TRIPS-Abkommens in nationales Recht gentechnologisch hergestellte Nutzpflanzen patentiert werden, da diese das Produkt eines nichtbiologischen und mikrobiologischen Verfahrens sind oder patentierte Mikroorganismen beinhalten.

Für die Zucht von neuem Saatgut und somit auch für den Saatguthandel wird die Patentierung von Pflanzen und Genen entscheidende Auswirkungen haben. Denn im Unterschied zum Sortenschutz, wo das Produkt für die

Weiterzucht und die anschliessende Kommerzialisierung frei verwendet werden kann (sofern es sich um eine neue Sorte handelt), muss bei patentgeschützten Genen für eine Kommerzialisierung eine Lizenz beantragt und müssen Lizenzgebühren entrichtet werden. Dies hat zur Folge, dass der freie Zugang zum Ausgangsmaterial eingeschränkt und somit die Zucht erschwert wird. Die Ernährungssicherheit wird darunter leiden, die Besitzer von Patenten, in erster Linie Agrokonzerne wie Syngenta oder Monsanto, werden davon profitieren.

Literatur

- CH Sortenschutz, 2004: Botschaft über die Genehmigung des revidierten internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und die Änderung des Sortenschutzgesetzes. 23. Juni 2004
- Erklärung von Bern, 2000: Der patentierte Hunger. EvB/Swissaid, Artikel von Miges Baumann, September
- Erklärung von Bern, 2003: "TRIPS-plus" through EFTA's back door. Dezember
- ETC, 2003: Oligopoly Inc., Communiqué. November
- Grain, 2002: Saving the Seed: Europes Challenge. Seedling, April
- Grain, 2003: Farmers loosing their right to save seeds. Juni
- Rabobank, 2002: Rabobank-Report, zitiert in Business Line. März



Bernhard Walpen

Die offenen Feinde und ihre Gesellschaft

Eine hegemonietheoretische Studie zur Mont Pèlerin Society
496 Seiten; € 39,80, sfr 68,90, ISBN 3-89965-097-2

Die erste deutschsprachige Geschichte des zentralen intellektuellen Netzwerks der neoliberalen Konterrevolution, von seiner Gründung in einem Schweizer Dorf 1947 bis heute. Mit dieser auf umfangreichen Archivrecherchen und Originalliteratur beruhenden Forschungsarbeit wird zugleich die Geschichte einer sich transnational selbstformierenden Gemeinschaft »organischer Intellektueller« (Gramsci) des globalen Kapitalismus geschrieben.

Im Buchhandel oder direkt bei: VSA-Verlag, St. Georgs Kirchhof 6, D-20099 Hamburg
Tel. 040/28050567, Fax 040/28060568, info@vsa-verlag.de, www.vsa-verlag.de